S 20 SO 32/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Eingliederungshilfe §§ 53, 54 SGB XII Rechtsänderung durch BTHG Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses
Leitsätze	Mit dem Inkrafttreten des BTHG kann die begehrte Leistung der Kfz-Beihilfe nach §§ 53, 54 SGB XII ab 1. Januar 2020 nicht mehr gewährt werden, weil diese Vorschriften nicht mehr gelten. Der Leistungsanspruch muss nunmehr auf die Regelungen des §§ 114, 113 Abs. 2 Nr. 7, 83 SGB IX gestützt werden, daher handelt es sich um eine neue Sozialleistung. Die mit der Einführung der Vorschriften einhergehende zeitliche Zäsur lässt das Rechtsschutzbedürfnis entfallen.
Normenkette	SGB XII §§ 53, 54 SGB IX § 14 SGB IX §§ 114, 113 Abs. 2 Nr. 7, 83 SGB I §§ 28, 28 a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 32/17
Datum	15.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 SO 83/21
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.
3.Â Â Â Die Sprungrevision wird zugelassen.
â□□
Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Kfz-Beihilfe im Rahmen der Leistungen zur Eingliederung nach Â§Â§ 53 ff SGB XII.

Der rollstuhlmobilisierte KlÃ¤ger leidet an einer neurologischen Systemerkrankung mit GangstÃ¶rung, reduzierter geistiger LeistungsfÃ¤higkeit und chronischer Neuroborreliose (Bl. 178- 179 GA).

Bereits im Juli 2015 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger ein Angebot fÃ¼r den Kauf und den Umbau eines behindertengerechten Fahrzeuges (Bl. 341- 351 VA Annex). Das Angebot sah vor, einen Lenkradkombinationsknopf LENKOK einzubauen (Bl. 347 VA Annex).

Der KlÃ¤ger beantragte am 20. Januar 2016, eingegangen am 22. Januar 2016, eine entsprechende Beihilfe (dÃ¼nne Akte). Er benÃ¶tige aufgrund schlechter Verkehrsanbindung das Auto zum Einkaufen, fÃ¼r Fahrten zur Selbsthilfegruppe und zum Arzt. Â

Mit Schreiben vom 25. Januar 2016 wandte sich der Beklagte an den KlÃ¤ger und teilte mit, dass hinsichtlich des Antrags auf Bewilligung einer Finanzierungshilfe fÃ¼r ein Auto noch weitere Ermittlungen notwendig seien. Es wird unter anderem ausgefÃ¼hrt, dass der beantragte Einbau des Lenkradkombinationsknopfes LENKOK mit der FÃ¼hrerscheinauflage 35 verbunden ist. Es wurde gebeten mitzuteilen, ob entsprechende Eintragungen in der Fahrerlaubnis bestehen. Um Vorlage der Kopie des FÃ¼hrerscheins wurde gebeten (Bl. 319 VA Annex). Des Weiteren wurde der KlÃ¤ger aufgefordert, zwei weitere KostenvoranschlÃ¤ge vorzulegen.

Mit Bescheid vom 25. Januar 2016 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r acht Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst pro Monat (Bl. 328 VA Annex).

Der KlÃ¤ger wurde am 26. April 2016 durch das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises begutachtet. Die Gutachterin kommt zum Ergebnis, dass der im Rollstuhl sitzende KlÃ¤ger keine relevanten Hinweise auf eine Behinderung der oberen ExtremitÃ¤ten zeige. Er kÃ¶nne sich ohne Hilfe umsetzen. Das Umsetzen ins Auto sei ihm wahrscheinlich mÃ¶glich. Das FÃ¼hren eines umgebauten Kfz sei dem KlÃ¤ger wahrscheinlich mÃ¶glich. Bei chronischer ZNS-Erkrankung sei fÃ¼r Fahrtauglichkeitsfrage, eine entsprechende Untersuchung zu empfehlen.
Am 23. Juni 2016 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger monatlich vier weitere Fahrten im Rahmen des Behindertenfahrdienstes (Bd. 1 Betreutes Wohnen).

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 teilte der Beklagte mit, dass er beabsichtigte den Antrag abzulehnen.

FÃ¼r den KlÃ¤ger wurde mitgeteilt, dass er auf das Kfz angewiesen sei, um an seinen ehrenamtlichen AktivitÃ¤ten teilnehmen zu kÃ¶nnen. Auch habe er nachgewiesen, dass er mit Handsteuerung ein Fahrzeug steuern kÃ¶nne.Â

Der KlÃ¤ger fragte nach dem Stand der Antragsbearbeitung (vgl. Email 14. September 2016). Mit Schreiben vom 14. September 2014 teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die Bearbeitung noch andauere.

Mit Bescheid vom 18. November 2016 lehnte der Beklagte den Antrag ab. Die Fahrten zum Arzt kÃ¶nnten nicht berÃ¼cksichtigt werden. Die anderen Fahrten seien nur gelegentlich erforderlich.

Der KlÃ¤ger legte, vertreten durch seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten, Widerspruch ein.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 22. Februar 2017 zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat am 22. MÃ¤rz 2017 Klage beim Sozialgericht in Frankfurt erhoben.

Mit Bescheid vom 28. Februar 2017 hat der Beklagte 12 Fahrten pro Monat mit dem Behindertenfahrdienst bewilligt (Ende VA Annex). Die Weiterbewilligung in diesem Umfang wurde vom 1. Juli 2018 bis zum 31. Dezember 2019 mit Bescheid vom 20. Juli 2018 gewÃ¤hrt (Bl. 109 GA). Mit Bescheid vom 6. Januar 2020 wurde die Kostenzusage fÃ¼r die Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst im zuletzt bewilligten Umfang verlÃ¤ngert (Bl. 192 GA).

Im gerichtlichen Verfahren wurden Befundberichte eingeholt. Auf die Frage, ob der KlÃ¤ger fahrtauglich sei, wurde mitgeteilt, dass dem KlÃ¤ger im Mai 2016 empfohlen wurde, sich einer gutachterlichen Untersuchung bezÃ¼glich der Fahrtauglichkeit zu unterziehen. Ob dies erfolgt sei, entziehe sich der Kenntnis der behandelnden Neurologin (Bl. 173 GA).Â
Der behandelnde Facharzt fÃ¼r Innere Medizin hat am 23. Juli 2020 angegeben, dass sich bei ihm sich der KlÃ¤ger zuletzt am 24. August 2017 vorstellte und dass die Fahrtauglichkeit von seiner Seite nicht beurteilt werden kÃ¶nne (Bl. 178 GA).

Im gerichtlichen Verfahren wurde der FÃ¼hrerschein in Kopie vorgelegt. Auf diesem sind keine Eintragungen vermerkt (Bl. 212 GA)

Der KlÃ¤ger vertritt die Ansicht, dass der angegriffene Bescheid rechtswidrig sei und ihn seinen Rechten verletze. Der Beklagte habe zu Unrecht den Antrag abgelehnt, denn er habe hierbei die gesetzlichen Vorgaben verkannt.Â Rechtsfehlerhaft meine der Beklagte, dass Fahrten zu ambulanten, Ã¤rztlichen Behandlungen und stationÃ¤ren Krankenhausbehandlungen oder anderen Ã¤rztlich verordneten MaÃnahmen im Rahmen der AnspruchsprÃ¼fung nicht zu berÃ¼cksichtigen seien. Hierbei werde die Rechtsprechung des BSG verkannt, wonach nicht die Vorstellung der Beklagten oder des Gerichts die Reichweite und HÃ¤ufigkeit der Teilhabe des behinderten Menschen bestimmten.

Der Beklagte verkenne auch, dass der Umstand, dass der KlÃ¤ger ohne Begleitung das Haus nicht mehr verlasse, nicht gleichbedeutend mit der UnfÃ¤higkeit sei, ein Fahrzeug im StraÃenverkehr zu fÃ¼hren.Â
Des Weiteren wird von KlÃ¤gerseite eingewandt, dass unklar bleibe, ob ausreichend Behindertenfahrdienst zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Zudem verkenne der Beklagte, dass die individuelle Nutzbarkeit der Taxidienste bei spontanen Bedarfslagen nicht mÃ¶glich sei. Jede Fahrt mÃ¼sse vorab geplant und bei dem Taxiunternehmen angemeldet werden, wobei selbst bei einer Anmeldung keine Garantie dafÃ¼r bestÃ¼nde, dass eine Fahrt auch durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne.
Es kÃ¤me hinzu, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber Elektrofahrzeug der Marke Kyburz verfÃ¼ge, welches er in der Natur nutzen mÃ¶chte. Dies mache einen Transport des Fahrzeugs erforderlich, der ebenfalls nicht ohne weiteres durch ein Taxi erfolgen kÃ¶nne. Ohne dieses kÃ¶nne der KlÃ¤ger jedoch seine Outdoor-AktivitÃ¤ten nicht durchfÃ¼hren. Mit dem Elektrofahrzeug kÃ¶nne er annÃ¤hernd das gleiche Terrain wie vor seiner Behinderung bewÃ¤ltigen, was eine erhebliche LebensqualitÃ¤t bedeute.Â
DemgegenÃ¼ber kÃ¶nne er ein Elektrorollstuhl nur im Urbanbereich nutzen, so dass dieser keine Alternative darstelle und ein diesbezÃ¼glicher Transport durch die Taxiunternehmen nicht ausreiche.

Der KlÃ¤ger beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom 18. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 22. Februar 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten unter BerÃ¼cksichtigung der Auffassung des Gerichts Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers neu zu entscheiden.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der angegriffene Bescheid sei rechtmÃ¤Ãig. Es sei rechtlich darauf hinzuweisen, dass eine Kfz-Finanzierungshilfe sowohl als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben als auch als Leistung der Eingliederungshilfe gewÃ¤hrt werden kann. Hierbei gelte aber, dass aus dem Merkmal â insbesondere zur Teilhabe am Arbeitslebenâ gefolgert werde, dass die HÃ¤ufigkeit der notwendigen Benutzung des Fahrzeugs zur sozialen Teilhabe in gleichem Umfang bestehe, wie bei einem berufstÃ¤tigen Leistungsberechtigten.
Mit den in Form von Fahrdienst und Assistenzstunden bereits bewilligten Leistungen werde dem KlÃ¤ger bereits mehrmals monatlich die soziale Teilhabe ermÃ¶glicht.Â Zudem verweist der Beklagte auf den integrierten Hilfeplan fÃ¼r den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020, aus dem hervorginge, dass der KlÃ¤ger sich mit dem Elektro-Rollstuhl in seiner Wohnung gut fortbewegen kÃ¶nne. Im Ã¶ffentlichen Raum sei er jedoch auf Hilfe angewiesen. Er nutze hier insbesondere in der warmen Jahreszeit die MÃ¶glichkeit in Begleitung nach drauÃen zu gehen, da er die Natur liebe und sich gern an der frischen Luft bewege. Unter 1.5 heiÃe es: â Herr A. lebt sehr zurÃ¼ckgezogen und verlÃ¤sst seine Wohnung nur selten und zunehmend nur noch in Begleitung. AuÃergewÃ¶hnliche Situationen lÃ¶sen schnell Stress und Ãberforderung aus. Konzentration und MerkfÃ¤higkeit ist zeitweise eingeschrÃ¤nkt. Geplant wird weiterhin, dass EinkÃ¤ufe und Erstellung

von Einkaufslisten stellvertretend Ã¼ber Annexleistungen und Betreutes Wohnen erfolgen. Der KlÃ¤ger nahm an Treffen der MS Selbsthilfegruppe teil und nutzte den Fahrdienst C. Inzwischen hat der KlÃ¤ger einen Fahrdienst. den D. Service D. gefunden, der ihn auch mit seinem Elektro-Rollstuhl transportiert. Seit 1. Juli 2018 liegt hierfÃ¼r auch eine Kostenzusage des Beklagten vorâ□□.
Der Beklagte verweist darauf, dass von Januar bis Juni 2019 lediglich im Monat Januar die bewilligten Fahrten monatlich annÃ¤hernd ausgeschÃ¶pft wurden, in den Monaten Februar bis Juni wurde noch nicht einmal die HÃ¤lfte der bewilligten Fahrten abgerechnet (Bl. 137 ff GA).
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Sitzungsniederschrift der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 15. MÃ¤rz 2021 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Klage ist unzulÃ¤ssig und unbegrÃ¼ndet.

1. Aufgrund der zwischenzeitlichen Erledigung des Klagebegehrens ist die Klage unzulÃ¤ssig.Â
Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer KFZ-Beihilfe. Streitig ist nicht die Kostenerstattung einer durch den KlÃ¤ger selbstbeschafften Leistungen, sondern die GewÃ¤hrung der Leistung als solches.Â

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Leistung im Januar 2016 und der Entscheidung des Beklagten fand sich die Rechtsgrundlage in Â§Â§ 53, 54 SGB XII i.V.m. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Seit dem 1. Januar 2020 gelten nunmehr die Regelungen, die durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingefÃ¼hrt worden sind. Damit finden sich die gesetzlichen Grundlagen nun im SGB IX.

Â§ 114 SGB IX regelt, dass bei den Leistungen zur MobilitÃ¤t nach Â§ 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX die Regelung des Â§ 83 SGB IX mit der MaÃ□gabe gilt, dass

1. die Leistungsberechtigten zusÃ¤tzlich zu den in Â§ 83 Absatz 2 genannten Voraussetzungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft stÃ¤ndig auf die Nutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen sind und

2. abweichend von Â§ 83 Absatz 3 Satz 2 die Vorschriften der Â§Â§ 6 und 8 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung nicht maÃ□geblich sind (Â§ 114 SGB IX in der Fassung vom 23.12.2016).

Leistungen zur MobilitÃ¤t umfassen nach Â§ 83 Abs. 1 SGB IXÂ
1.Â Â Â Leistungen zur BefÃ¶rderung, insbesondere durch einen BefÃ¶rderungsdienst, und
2. Â Leistungen fÃ¼r ein Kraftfahrzeug.

Leistungen nach Â§ 83 Abs. 1 SGB IX erhalten Leistungsberechtigte nach Â§ 2 SGB IX, denen die Nutzung Ã¶ffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere

ihrer Behinderung nicht zumutbar ist. Leistungen nach Â§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX werden nur erbracht, wenn die Leistungsberechtigten das Kraftfahrzeug fÃ¼hren kÃ¶nnen oder gewÃ¤hrleistet ist, dass ein Dritter das Kraftfahrzeug fÃ¼r sie fÃ¼hrt und Leistungen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht zumutbar oder wirtschaftlich sind (Â§ 83 Abs. 2 SGB IX).

FÃ¼r die Leistungserbringung nach dem SGB IX wÃ¤re der Beklagte gemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 4 Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zustÃ¤ndig.Â

Der 1953 geborene KlÃ¤ger hat er die Altersgrenze des Â§ 235 SGB VI Ã¼berschritten. Diese wurde mit der Vollendung des 65 Lebensjahr und 7 Monaten erreicht. Zwar sind nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes die Ã¶rtlichen TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe fÃ¼r die Leistungen der Eingliederungshilfe zustÃ¤ndig, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach Â§ 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt werden. Es wurden jedoch vom Beklagten durchgehend Leistungen gewÃ¤hrt, so dass dessen ZustÃ¤ndigkeit als Ã¼berÃ¶rtlichen TrÃ¤gers nach Â§ 2 Abs. 3, 4 Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB IX besteht.
Trotz der ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r die LeistungsgewÃ¤hrung im Fall des KlÃ¤gers nach dem SGB IX ist der hiesige Rechtstreit dennoch erledigt, da eine andere Leistung als zuvor begehrt wird (vgl. Â§Â§ 28, 28a SGB I).Â

Mit dem Inkrafttreten des BTHG kann die begehrte Leistung der Kfz-Beihilfe nach Â§Â§ 53, 54 SGB XII ab 1. Januar 2020 nicht mehr gewÃ¤hrt werden, weil diese Vorschriften nicht mehr gelten (in diesem Sinne fÃ¼r die AblÃ¶sung der Arbeitslosenhilfe durch das SGB II, BSG, Urteil vom 23. November 2006, Az.: B 11b AS 3/06 R, Rn. 21). Der Leistungsanspruch muss nunmehr auf die Regelungen des Â§Â§ 114, 113 Abs. 2 Nr. 7, 83 SGB IX gestÃ¼tzt werden, daher handelt es sich um eine neue Sozialleistung. Die mit der EinfÃ¼hrung der Vorschriften einhergehende zeitliche ZÃ¤sur lÃ¤sst das RechtsschutzbedÃ¼rfnis entfallen (zur AblÃ¶sung der Alhi durch das SGB II vgl. etwa BSG, Urteile vom 23. November 2006, Az.: B 11b AS 1/06 R, Rn. 41; BSG, Urteil vom 23. November 2006, Az.: B 11b AS 3/06 R; andere Ansicht: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. November 2020, Az.: L 8 SO 84/20 ER, Rn. 12).Â

Der der vom Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen im Beschluss vom 10. November 2020 (L 8 SO 84/20 ER â, Rn. 11, juris) vertretenen Ansicht, wonach keine Erledigung aufgrund NormÃ¤nderungen durch das BTHG eingetreten sei, ist auf den hiesigen Fall nicht Ã¼bertragbar.Â
Keine Beachtung finden in der genannten Entscheidung die in diesem Zusammenhang mit dem Erlass des BTHG einhergehenden Ãnderungen des SGB I, die dafÃ¼rsprechen, dass es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine neue Sozialleistung handelt.
Â
Dem steht der Verweis auf Â§ 14 SGB IX nicht entgegen. Denn Â§ 14 SGB IX stellt eine ZustÃ¤ndigkeitsregelung dar. Da Ã¼ber den Antrag durch den Beklagten vor Inkrafttreten des BTHG entschieden wurde, kann Ã¼ber die Vorschrift nicht die

weitere ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r FolgeantrÃ¤ge begrÃ¼ndet werden. Die ZustÃ¤ndigkeit des Beklagten fÃ¼r Leistungen nach Â§Â§ 114, 113 Abs. 2 Nr. 7, 83 SGB IX folgt ab 1. Januar 2020 aus Â§ 2 Abs. 3 und 4 Hessisches Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes.

Die FortfÃ¼hrung der Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage scheitert aufgrund der geÃ¤nderten Rechtslage am fehlenden Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dem steht auch nicht die Entscheidung des BSG vom 18. Mai 2011 (Az.: Â B 3 KR 7/10 R â□□, BSGE 108, 206-222, SozR 4-2500 Â§ 33 Nr 34, Rn. 22 â□□ 24) entgegen. In dem Verfahren vor dem BSG hatte sich nicht die anspruchsbegrÃ¼ndenden Normen geÃ¤ndert, sondern die ZustÃ¤ndigkeit des Leistungspflichtigen. Im hiesigen Verfahren hingegen kann die LeistungsgewÃ¤hrung aufgrund der geÃ¤nderten Rechtslage nicht mehr nach Â§Â§ 53, 54 SGB XII i.V.m. Kraftfahrzeughilfe-Verordnung begehrt werden.Â

2. DarÃ¼ber hinaus ist die Klage unbegrÃ¼ndet.
Es fehlt nunmehr an der Passivlegitimation des Beklagten. Die maÃ□gebliche Rechtsgrundlage bilden nunmehr Â§Â§ 114, 113 Abs. 2 Nr. 7, 83 SGB IX, daher fehlt es an der Passivlegitimation des Beklagten und somit an der Berechtigung, sich im eigenen Namen gegen Anspruch des KlÃ¤gers zu verteidigen (B. Schmidt, in Meyer-Ladewig, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, SGG Â§ 69 Rn. 4).
Die Kammer schlieÃ□t sich der Ansicht des BSG an, wonach bei Rechtsstreiten, die auf LeistungsgewÃ¤hrung und nicht auf Kostenerstattung gerichtet sind, die Passivlegitimation des Beklagten nicht mehr besteht. Hierzu hat das BSG, Beschluss vom 25. Juni 2020, Az.: B 8 SO 36/20 B, Rn. 9, ausgefÃ¼hrt:Â
â□□Es fehlen hinsichtlich der (konkreten) KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit auch AusfÃ¼hrungen zur behÃ¶rdlichen ZustÃ¤ndigkeit/Passivlegitimation, was nicht nur angesichts mehrerer AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin auf Teilhabeleistungen bei verschiedenen TrÃ¤gern nahegelegen hÃ¤tte (vgl. dazu BSG vom 24. Januar 2013, Az.: B 3 KR 5/12 R, RdNr. 15), sondern auch angesichts des mit Wirkung vom 1.1.2020 erfolgten HerauslÃ¶sens der Eingliederungshilfe aus dem FÃ¼rsorgerecht des SGB XII und seiner Ã□berfÃ¼hrung in das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch â□□ Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen â□□ (SGB IX) und der ZustÃ¤ndigkeitsregelung in Â§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX, wonach fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrte Leistung nunmehr die TrÃ¤ger der Eingliederungshilfe und nicht mehr die TrÃ¤ger der Sozialhilfe, die auch keine RehabilitationstrÃ¤ger mehr sind, zustÃ¤ndig sind (vgl. dazu Siefert, ZAP 2020, 359, 361 f)â□□ (BSG, Beschluss vom 25. Juni 2020, Az.: Â B 8 SO 36/20 B, Rn. 9, juris).
DarÃ¼ber hinaus besteht kein Anspruch des KlÃ¤gers gegen den Beklagten auf GewÃ¤hrung einer Kfz-Beihilfe als Eingliederungshilfe. Denn der angegriffene Bescheid der Beklagten vom 18. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Februar 2017 ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.
Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden durch Â§ 54 Abs. 1 SGB XII (in der Fassung vom 23. Dezember 2016) i. V. m. den dort genannten Vorschriften, insbesondere Â§ 55 SGB IX a. F. und durch die auf der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§ 60 SGB XII erlassene Eingliederungshilfe-Verordnung (Eingliederungshilfe-VO) konkretisiert.Â

Nach Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 Eingliederungshilfe-VO wird die Kfz-Beihilfe in angemessenem Umfang gewÃ¤hrt, wenn der behinderte Mensch wegen Art oder Schwere seiner Behinderung insbesondere zur Teilhabe am Arbeitsleben auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.Â

Es bedarf keiner Entscheidung, ob der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt fahrtauglich ist. Aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen geht dies nicht eindeutig hervor, so dass diesbezÃ¼glich Zweifel bestehen. Diese Frage bedarf aber keiner Entscheidung, da ein Anspruch auf GewÃ¤hrung der begehrten Leistung auch bei Fahrtauglichkeit des KlÃ¤gers nicht besteht. Â

Obgleich der KlÃ¤ger wegen Art oder Schwere seiner Behinderung von einem ihm zur VerfÃ¼gung stehenden Kfz profitieren wÃ¼rde, so ist er doch auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges nicht angewiesen.Â

In Hinblick auf das bei jeder EingliederungsmaÃnahme zu prÃ¼fende Merkmal der Notwendigkeit (Â§ 4 Abs. 1 SGB IX in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung) ist dies nur zu bejahen, wenn das Kfz als grundsÃ¤tzlich geeignete EingliederungsmaÃnahme unentbehrlich zum Erreichen der Eingliederungsziele ist (vgl. Bundessozialgericht â BSG â, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 8 SO 18/12 R â juris Rn. 15 m. w. N.), die darin liegen, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern (vgl. Â§ 53 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Dabei ist dem behinderten Menschen auch die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermÃ¶glichen oder zu erleichtern (Â§ 53 Abs. 3 Satz 2 Var. 1 SGB XII). In welchem MaÃ und durch welche AktivitÃ¤ten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhÃ¤ngig von seinen individuellen BedÃ¼rfnissen unter BerÃ¼cksichtigung seiner WÃ¼nsche (vgl. Â§ 9 Abs. 2 SGB XII). Es gilt mithin ein individueller und personenzentrierter MaÃstab, der regelmÃ¤Ãig einer pauschalierenden Betrachtung des Hilfefalls entgegensteht (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 â B 8 SO 18/12 R â, juris Rn. 15 m. w. N.).

Zwar dÃ¼rfte die Benutzung eines Kfz im konkreten Fall des KlÃ¤gers zum Erreichen der Eingliederungsziele geeignet sein. Letztlich kann dies aber offenbleiben, weil das Kfz nicht zum Erreichen der Eingliederungsziele unentbehrlich ist.Â

Der KlÃ¤ger kann zur Verwirklichung der Teilhabeziele zumutbar auf vorrangige Hilfsmittel verwiesen werden, mit denen er den erforderlichen Grad an MobilitÃ¤t erreichen kann, und zwar auf die Inanspruchnahme des Ã¶ffentlichen Nahverkehrs, des Behindertenfahrdienstes oder eines Taxidienstes.

Der Ã¶ffentliche Personennahverkehr ist grundsÃ¤tzlich verpflichtet behinderte Menschen zu transportieren und ist hierauf auch eingerichtet (vgl. Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. November 2013, Az.: Â L 9 SO 16/11 â juris; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 4.

Dezember 2018, Az.: L 9 SO 175/18 B ER, Rn. 6 â□□ 16, juris).

Der Beklagte Ã¼bernimmt monatlich bis zu 12 Fahrten mit dem Behindertenfahrdienst. Aus dem unwidersprochenen Vortrag des Beklagten ergibt sich, dass dieses zur VerfÃ¼gung gestellte Kontingent vom KlÃ¤ger in vielen Monaten nicht ausgeschÃ¶pft wird.Â

DarÃ¼ber hinaus ist der KlÃ¤ger mit einem Elektrofahrzeug der Marke Kyburz und einem Elektrorollstuhl versorgt. Dem KlÃ¤ger sind daher Fahrten in der Natur und im urbanen Bereich mÃ¶glich, so dass die MobilitÃ¤t des KlÃ¤gers grundsÃ¤tzlich ermÃ¶glich ist und damit auch soziale Teilhabe gewÃ¤hrleistet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch beachtlich, dass die Eingliederungshilfe fÃ¼r behinderte Menschen keinen Anspruch auf unbegrenzte Sozialisierung der Kosten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben. Hilfen werden in dem MaÃ□e gewÃ¤hrt, in dem auch Nichtbehinderte entsprechende BedÃ¼rfnisse befriedigen kÃ¶nnen. Nicht alles, was fÃ¼r behinderte Menschen wÃ¼nschenswert wÃ¤re, kann im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert werden, denn auch Menschen mit geringen finanziellen Mitteln kÃ¶nnen sich nicht alle ihre WÃ¼nsche erfÃ¼llen. Behinderte Menschen sollen gleich-, aber nicht bessergestellt werden als vergleichbare BevÃ¶lkerungsgruppen (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 19. Juni 2014 â□□ L 9 SO 54/12 PKH; Urteil vom 8. August 2018 â□□ L 9 SO 49/14; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2018 â□□ L 9 SO 175/18 B ER â□□, Rn. 6 â□□ 16, juris; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 4. Dezember 2018 â□□ L 9 SO 175/18 B ER â□□, Rn. 6 â□□ 16, juris).

Aus den dargelegten GrÃ¼nden ist die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nach Â§ 161 Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, da der Rechtstreit eine Rechtsfrage betrifft, die bisher hÃ¶chstrichterlich nicht geklÃ¤rt ist. Â

Erstellt am: 12.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024